



## **Familienrecht – Zuweisung eines Hundes nach der Trennung**

Haben sich die Eheleute während der Ehe einen Hund angeschafft und können sie sich nach der Trennung nicht darauf einigen wer das Tier mitnimmt, erfolgt die Zuweisung entsprechend den Vorschriften zur Aufteilung des Hausrats, § 1361 a BGB.

Das OLG Stuttgart hatte über folgenden Fall zu urteilen:

Die Ehegatten haben sich im November 2012 getrennt. Während der Ehe haben sich die Eheleute einen Hund angeschafft, den die Ehefrau überwiegend finanziert hat. Bei der Trennung hat der Ehemann den Hund weggebracht, damit die Ehefrau diesen nicht mitnehmen kann.

Da der Ehemann die Herausgabe des Hundes verweigert, muss das Gericht darüber entscheiden. Das Gericht macht sich im Oktober 2013 ein Bild von der Sache und erkennt, dass der Hund sein Frauchen auch nach so langer Zeit wieder erkennt und auf dem Schoß sitzen bleibt.

Nach der ersten mündlichen Verhandlung wird der Hund ungewollt trächtig, was der Ehemann erst in der mündlichen Verhandlung im Januar 2014 mitteilt.

Das FamG hat dem Antrag der Ehefrau stattgegeben. Die Beschwerde dagegen hat das OLG zurückgewiesen.

Da keiner der Ehegatten das Alleineigentum an dem Hund nachweisen konnte, ist von gemeinsamem Eigentum auszugehen. Der Entschluss zur Anschaffung des Hundes erfolgte gemeinsam und auch die Betreuung des Hundes in der Ehe war aufgeteilt. Dies ist entscheidend. Es reicht also nicht, dass die Ehefrau den Hund überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert hat.

Da nicht von Alleineigentum ausgegangen werden kann, muss die Zuweisung des Hundes aufgrund Billigkeitserwägungen erfolgen. Hier sprechen die besseren Gründe für die Ehefrau. Der Ehemann hat den Hund zunächst der Ehefrau über einen sehr langen Zeitraum vorenthalten, er hat die Schwangerschaft der Hündin nicht verhindert und auch die Ehefrau hierüber nicht informiert.

Das Gericht spricht daher der Ehefrau den Hund zu, wobei die Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Der Ehefrau wird auch zugetraut, dem Ehemann Umgang mit dem Hund zu gewähren.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.04.2014, AZ 18 UF 62/14